

**Anwendungstarifvertrag
für die ärztlichen Beschäftigten im Lausitzer Seenland Klinikum
(AnwTV-Ärzte LSK)
vom 09. November 2023**

Zwischen

der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).
3. Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

§ 2 Geltende Regelungen

Soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, kommt der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Einrichtungen der Sana Kliniken AG (TV-Ärzte Sana) in seiner jeweils geltenden Fassung rückwirkend ab dem 01. April 2023 zur Anwendung.

§ 3 Abweichungen

1. Abweichend von § 2 kommt der TV-Ärzte Sana im Zeitraum vom 01. April 2023 bis zum 31. Dezember 2024 statisch mit seinem Stand vom 01. April 2023 zur Anwendung.
2. Abweichend von Anlage 1 zu § 15 TV-Ärzte Sana bestimmt sich das monatliche Tabellenentgelt nach **Anlage 1** dieses Tarifvertrages. Abweichend von § 16 TV-Ärzte Sana umfassen die Entgeltgruppen Ä1 und Ä2 bis zum 31.12.2023 fünf Stufen.
3. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte Sana bestimmt sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach **Anlage 2** dieses Tarifvertrages.
4. Anstelle von § 23 TV-Ärzte Sana gilt Folgendes:

„Aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) werden die Ärzte entsprechend den Satzungsbestimmungen der ZVK des KVS und den Bestimmungen dieses Tarifvertrages bei der ZVK des KVS versichert.

Der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung beträgt 4,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zum Zwecke der Beitragsberechnung wird eine Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf 50 v.H. vereinbart. Unbeschadet dessen ist nur das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1) zusatzversorgungspflichtig.

Regelungen der Entgeltumwandlung werden in einem separaten Tarifvertrag vereinbart.“

5. Befristet für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024:
 - Im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 UA 2 TV-Ärzte Sana beträgt der Ausgleichszeitraum 6 Monate.
 - § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Sana wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Innerhalb einer Woche ist eine Arbeitszeit von bis zu 70 Stunden, bei Personalengpässen mit Zustimmung des Arztes im Einzelfall bis zu 72 Stunden zulässig.“

- § 9 Abs. 2 TV-Ärzte Sana wird ab Satz 5 wie folgt gefasst:

“Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich), hierbei ist ein Zeitraum von maximal drei Kalendermonaten zu beachten. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich der

fixen Ergebnisbeteiligung (§ 15 Absatz 2) fortgezahlt. Hinsichtlich der Abgeltung von geleisteten Bereitschaftsdiensten gilt im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen ein Wahlrecht dahingehend, ob dies in Geld oder Freizeit erfolgen soll. Hierzu ist eine Nebenabrede abzuschließen, die mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann“

- Auf Grundlage von Anlage 2 des durch den AnwTV-Ärzte LSK zum 31. März 2023 abgelösten Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Lausitzer Seenland Klinikum (TV-Ärzte LSK) eingerichtete Arbeitszeitkonten werden nach Maßgabe der bisherigen tariflichen Regelungen bis zum 31. Dezember 2024 fortgeführt.

Die Arbeitszeitkonten werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst und sollen bis zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen sein. Etwaige dennoch verbliebene Plusstunden werden mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet, soweit der Ausgleich aus von dem Arzt nicht zu vertretenden Gründen unterblieben ist. Verbliebene Minusstunden werden mit dem individuellen Stundenentgelt abgerechnet und sind vom Arzt zu erstatten, soweit der Ausgleich aus von dem Arzt zu vertretenden Gründen unterblieben ist. Der Arbeitgeber ist dabei zur Verrechnung mit Gehaltsansprüchen berechtigt.

Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01. Dezember 2023 beginnt, kann ein Arbeitszeitkonto nicht mehr eingerichtet werden.

§ 4 Außerkrafttreten und Ablösung bisheriger Regelungen

Mit den vorgenannten tariflichen Regelungen sollen in ihrem Geltungsbereich einheitliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Sie treten deshalb an die Stelle aller bisher in der im Rubrum benannten Gesellschaft geltenden Tarifverträge und betrieblichen Regelungen, die dieselben Regelungsbereiche behandeln. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Anwendungstarifvertrag sowie die in Bezug genommenen Tarifverträge den jeweiligen Regelungsbereich abschließend regeln.

Damit treten vorstehende Regelungen insbesondere an die Stelle des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte im Lausitzer Seenland Klinikum (TV-Ärzte LSK) vom 11. April 2014 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 12. Mai 2021 und lösen diesen mit Wirkung vom 01. April 2023 ab.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2023 in Kraft. Nach dem Inkrafttreten kann der Tarifvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden.
2. Im Falle einer Kündigung wirken die in Bezug genommenen Tarifverträge nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch statisch in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fort.

Hoyerswerda, den 09. November 2023

Lausitzer Seenland Klinikum GmbH

.....
Juliane Kirfe
Geschäftsführerin

Marburger Bund Landesverband Sachsen

.....
Torsten Lippold
1.Vorsitzender

Anlage 1: Monatliche Tabellenentgelte in Euro

Bis zum 31. Dezember 2023 bestimmt sich das monatliche Tabellenentgelt weiterhin nach der zuletzt geltenden Vergütungstabelle des TV Ärzte LSK.

Gültig ab 01. Januar 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1	4.857,60 205,40 5.063,00	5.143,60 205,40 5.349,00	5.349,60 205,40 5.555,00	5.703,60 205,40 5.909,00	6.126,60 205,40 6.332,00	6.241,60 205,40 6.447,00
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2	6.369,90 308,10 6.678,00	6.930,90 308,10 7.239,00	7.422,90 308,10 7.731,00	7.710,90 308,10 8.019,00	8.151,90 308,10 8.460,00	8.264,90 308,10 8.573,00
Ä3	8.008,90 308,10 8.317,00	8.548,90 308,10 8.857,00	9.250,90 308,10 9.559,00			
Ä4	9.528,90 308,10 9.837,00	10.234,90 308,10 10.543,00				

Anlage 2: Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte in Euro

Bis zum 31. August 2023 bestimmt sich das Bereitschaftsdienstgelt weiterhin nach der zuletzt geltenden Bereitschaftsdienstentgelttabelle des TV Ärzte LSK.

Gültig ab 01. September 2023:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1	31,95	31,95	33,65	33,65	35,72	35,72
Ä2	38,83	38,83	45,86	45,86	48,33	48,33
Ä3	50,14	50,14	50,14			
Ä4	55,90	55,90				

Ab dem 01. Januar 2025 gelten die Bereitschaftsdienstentgelte des TV-Ärzte Sana (§ 9 Abs. 2 S. 3) in seiner jeweils geltenden Fassung.